

Satzung des Turnverein Martinthal seit 1861 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Turnverein Martinthal seit 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Martinthal.

Der Verein soll im Vereinsregister der Stadt Eltville am Rhein eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein fördert die Pflege des Turnens, des Spieles, des Wanderns auf gemeinnütziger Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Alle politischen Aktivitäten sind ausgeschlossen.

Die Religionszugehörigkeit ist ohne Belang.

Folgende Voraussetzungen sind zwingend erforderlich:

1. Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden.
2. Kameradschaftspflege innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen und unter den Übungsgruppen. Erforderlich sind hier sportliche und gesellige Veranstaltungen des Vereins, die von allen Mitgliedern getragen werden.
3. Ausbildung geeigneter Mitglieder zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwaltung des Vereins:

Grundsätzlich durch den Vorstand. Nur in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung.

Besondere Fälle sind:

1. Vorstandsslosigkeit aus welchen Gründen auch immer.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Formblatt) gegenüber dem Vorstand. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Jugendliche unter 18 Jahren werden nur unter Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Aufnahme-Erklärung aufgenommen; haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

In und zu Jugendvertretungen des Vereins intern und extern besteht ein Ausnahmezustand, da hier eine gute Möglichkeit ist ihre Anliegen konzipiert an den Vorstand zu tragen.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Besondere Verdienste um den Verein und eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren sind erforderlich.

§5 Austritt:

Mitglieder können jederzeit austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Formblatt) gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Jedoch sind rückständige Beiträge zu entrichten.

§6 Ausschluss:

1. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen aus §4 nicht mehr genügt.
2. Trotz wiederholter Mahnung – keine Beitragszahlung.
3. Bei groben Verstößen gegen Satzung und Vereinsbeschlüsse.
4. Bei übler Nachrede, groben Beschimpfungen oder Tätlichkeiten gegenüber Mitgliedern.
5. Vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
6. Der Ausschluss wird durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgesprochen.

§7 Rechte der Mitglieder:

1. Benutzung aller vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten des Vereins
2. Satzungsgemäße Teilnahme am Vereinsvermögen im Sinne der Gemeinschaft.
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern es sich nicht um Vorstands- oder Ausschusssitzungen handelt.

§8 Pflichten der Mitglieder:

1. Ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.
2. Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Vereins.
3. Diszipliniertes Verhalten innerhalb des Vereins.

§9 Beiträge:

Die Beiträge richten sich in ihrer Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins und werden vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für alle bindend.

§10 Verwaltung:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer an. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder durch zwei andere geschäftsführende Vorstandsmitglieder.

Für laufende Ausgaben im Vereinsinteresse ist der Vorstand berechtigt, diese in erforderlicher Höhe zu tätigen. Bei Neuanschaffungen oder sonstigen Ausgaben hat der Vorstand Sinn und Zweck zu prüfen und darüber hinaus Satzungsmäßigkeit sowie Verkräftbarkeit der Vereinskasse. Im Gesamtvorstand sollen nicht mehr als sieben Mitglieder sein (vier Mitglieder als geschäftsführend und max. drei Beisitzer).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat seine Beschlüsse und Aktivitäten zum Wohle des Vereins zu treffen und durchzuführen. Beschlüsse von Mitgliederversammlungen hat der Vorstand zu beachten und nach Prüfung der Durchführbarkeit schnellstmöglich zu realisieren. Regelmäßige Vorstandssitzungen durchzuführen, um stets über alle Vorkommnisse innerhalb des Vereins informiert zu sein.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Des 1. Vorsitzenden:
 - a. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - b. Die Vorbereitung aller Sitzungen und Versammlungen, sowie deren Leitungen.
 - c. Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes.

2. Des 2. Vorsitzenden:
 - a. Den 1. Vorsitzenden in allen Bereichen zu unterstützen.
 - b. Im Behinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben zu übernehmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

3. Des Kassierers:
 - a. Überwachung aller finanziellen Aktivitäten im Verein, insbesondere den Eingang der Beiträge und fristgerechte Erledigung von Regelmäßigungen.
 - b. Das Kassenbuch zu führen.
 - c. Im Behinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben zu übernehmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

4. Des Schriftführers:
 - a. Über alle Versammlungen und Sitzungen Protokolle zu führen.
 - b. Protokolle dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und von ihm unterschreiben zu lassen.
 - c. Im Behinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben zu übernehmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§12 Versammlungen:

Die Hauptversammlung findet am Anfang eines Kalenderjahres statt, da Kassenabschluss des vergangenen Jahres dann durchgeführt ist und die Kasse von den Kassenprüfern geprüft wurde. Alle zwei Jahre werden in der Hauptversammlung Neuwahlen des gesamten Vorstandes durchgeführt und nach Kassenprüfung durch Votum der anwesenden Mitglieder, dem Vorstand Entlastung erteilt. Bei berechtigten Einwänden wird eine erneute Kassenprüfung beantragt. Die Kasse ist aber auch vor jeder Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Alle Beschlüsse haben bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindliche Gültigkeit. Es sollen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein,

Außerordentlichen Versammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder stattfinden, oder wenn das Interesse des Verein es erfordert. Die Form der Einladungen hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladungen sind vom Vorstand vorzunehmen.

Die Tagesordnung gibt der Vorstand mit den Einladungen bekannt. Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Punkt „Verschiedenes“ hat immer auf der Tagesordnung zu stehen, da hier für Diskussionsbeiträge flexibler Raum besteht.

§13 Allgemeine Richtlinien:

Jedes Mitglied sollte kompromissbereit sein und Humanität in demokratischer Art walten lassen. Ton und Handeln im Verein darf niemals die Würde und Ehre eines Mitgliedes verletzen oder in Frage stellen.

Wir müssen alle eine verständnisvolle Gemeinschaft sein unter dem Motto der christlichen Nächstenhilfe.

Nur so kann der Verein in seinen Grundfesten bestehen und funktionieren.

§14 Auflösung:

1. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn weniger als fünf Mitglieder im Verein sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigtem Zweck, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eltville, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Wenn der Verein durch Mehrheitsbeschluss einer Hauptversammlung sich auflöst hat der Vorstand das Recht über alle Obliegenheiten zu entscheiden.